

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLVI. Jahrgang Nr. 11



Ausgegeben in Gifhorn am 30.10.2019

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Herstellung eines straßenbegleitenden Radweges
im Zuge der B 244 von Wittingen nach Zasenbeck 701

1. Änderungssatzung der Satzung über die Förde-
rung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die
Benutzung der Kindertagespflege 701

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
Nr. 03/2019 zum Schutz gegen die
Amerikanische Faulbrut bei Bienen zur
Ergänzung der Tierseuchenbehördlichen Allgemein-
verfügung Nr. 01/2019 zum Schutz gegen die
Amerikanische Faulbrut bei Bienen 702

Veröffentlichung des Erörterungstermins für den
Windpark Zahrenholz 702

2. Satzung zur Änderung der Entschädigungs-
Satzung 703

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN

Jahresabschluss 2018 des Abwasser- und Straßen-
reinigungsbetriebes Stadt Gifhorn (ASG) 704

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt
Gifhorn über die Erhebung von Erschließungs-
beiträgen 705

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr 705

STADT WITTINGEN		
	Jahresabschluss 2012	707
	1. Änderung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittingen	708
	4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung	716
GEMEINDE SASSENBURG		
- - -		
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND		
	14. Änderung des Flächennutzungsplanes	717
Gemeinde Jembke	Bebauungsplan „Laije“ mit örtlicher Bauvorschrift	718
Gemeinde Weyhausen	Hundesteuersatzung	719
SAMTGEMEINDE BROME		
	Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren in der Samtgemeinde Brome	722
Gemeinde Rühren	Widmung von Wegen für den öffentlichen Verkehr	722
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
- - -		
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
Gemeinde Ribbesbüttel	Bebauungsplan „Abfallwirtschaftszentrum“	723
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
Gemeinde Meinersen	Bebauungsplan „Bambergsweg“, 1. Änderung	725
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Meine	3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen	725
	Straßenausbaubeitragssatzung	726
Gemeinde Schwülper	Wochenmarktsatzung	727
	Gebührensatzung für die Nutzung der Mehrzweck-Halle Rothemühle, der Okerhalle Groß Schwülper und des Bürgerhauses Groß Schwülper	729
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
- - -		
C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE		
- - -		
D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN		
- - -		

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Herstellung eines straßenbegleitenden Radweges im Zuge der B 244 von Wittingen nach Zasenbeck; hier: Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, beabsichtigt die Herstellung eines Radweges an der B 244 zwischen Wittingen und Zasenbeck.

Die Vorprüfung im Einzelfall nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG (a. F.) bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG (n. F.) kann gemäß Nr. 5 des Runderlasses des MW und des MU vom 24.11.2011 bei Radwegen grundsätzlich entfallen.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 08.10.2019
Im Auftrage

Peters

1. Änderungssatzung der Satzung über die Förderung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertagespflege im Landkreis Gifhorn

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art 2 §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (NDS GVBl Nr. 19/2015, Seite 307 und 311), in Verbindung mit den §§ 22- 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I. S. 3134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.10.2015 (BGBl. I. S. 1802), hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Förderung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertagespflege vom 26.06.2019 in seiner Sitzung am 22.10.2019 wie folgt beschlossen:

§ 1

Die Anlage 2 zu § 6 Absatz 2 der Satzung in der Fassung vom 26.06.2019 wird, wie in der Anlage aufgeführt, neu gefasst.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft.

Gifhorn, den 22.10.2019

Dr. Andreas Ebel
Landrat

Anlage 2 zu § 6 Abs. 2

Stufe	Einkommensbereiche	Beitrag pro Stunde
1	bis 25.000,00 €	1,14 €
2	25.000,01 € bis 30.000,00 €	1,32 €
3	30.000,01 € bis 35.000,00 €	1,50 €
4	35.000,01 € bis 40.000,00 €	1,73 €
5	40.000,01 € bis 45.000,00 €	1,90 €
6	45.000,01 € bis 50.000,00 €	2,14 €
7	50.000,01 € bis 55.000,00 €	2,29 €
8	55.000,01 € bis 60.000,00 €	2,45 €
9	60.000,01 € bis 65.000,00 €	2,59 €
10	65.000,01 € bis 70.000,00 €	2,71 €
11	70.000,01 € bis 75.000,00 €	2,77 €
12	ab 75.000,01 €	2,82 €

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 03/2019 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut bei Bienen zur Ergänzung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 01/2019 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut bei Bienen

Diese Verordnung wurde am 28.10.2019 in der Aller-Zeitung, im Isenthagener Kreisblatt und in der Braunschweiger Zeitung – Gifhorner Rundschau veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreis Gifhorn

AZ: 9.4/74.01-01.24

Die WKN Windpark Zahrenholz GmbH & Co. KG, Otto-Hahn-Straße 12-16, 25813 Husum, beabsichtigt, in der Gemarkung Zahrenholz (Flur 1, Flurstücke 58/14; 58/8; Flur 2, Flurstück 1; Flur 6, Flurstücke 34/1; 4/11 und 8/9) sechs Windkraftanlagen vom Typ Nordex N131/3600 mit 99 m Nabenhöhe und einer Gesamthöhe von 164,5 m zu errichten und zu betreiben.

Die Anlage soll nach ihrer Fertigstellung in Betrieb genommen werden.

Die vorgenannte Anlage bedarf der Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Gemäß Nr. 8.1. a) der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist der Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Der Antrag, die dazugehörigen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitsuntersuchung konnten im Zeitraum vom 15.08.2019 bis zum 16.09.2019 eingesehen werden. Die Einwendungsfrist war der 17.10.2019.

Die bis zu diesem Zeitpunkt frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden in einem Erörterungstermin behandelt.

Der Erörterungstermin für das Verfahren findet am

21.11.2019

um

10:00 Uhr

im

Gasthaus „Zur Linde“

Hauptstraße 15

29393 Groß Oesingen

statt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, der Antragsteller und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Abschließende Entscheidungen werden in diesem Termin jedoch nicht getroffen.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides an Personen, die Einwendungen erhoben haben, ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, 17.10.2019

Dr. Andreas Ebel
Landrat

**2. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen
und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten des Landkreises Gifhorn
vom 21.12.2016**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erlässt der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 22.10.2019 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten des Landkreises Gifhorn vom 21.12.2016:

Artikel 1

§ 7 Abs. 1 a) (Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen) wird wie folgt gefasst:

(1) Die nachstehenden Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten bzw. ehrenamtlich Tätigen erhalten folgende monatlichen Aufwandsentschädigungen

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | Kreisjägermeister/in | 600,00 Euro |
| | allgemeiner Vertreter Kreisjägermeister/in | 100,00 Euro |

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Gifhorn, den 22.10.2019

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel
Landrat

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Jahresabschluss 2018 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn (ASG)

Der Rat der Stadt Gifhorn hat am 30.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2018 werden festgestellt und der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2018 Entlastung erteilt. Der ausgewiesene Jahresüberschuss und der Gewinnvortrag werden nach Abzug der Stammkapitalverzinsung auf neue Rechnung vorgetragen.

Durch den Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Gifhorn ist folgender Feststellungsvermerk ergangen:

„Der Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Gifhorn bestätigt hiermit als gemäß §§ 157 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes der Stadt Gifhorn, durch die GK REVISION und TREUHAND GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft, Gifhorn, mit seinem Einverständnis erfolgt ist.

Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung wurde dem Fachbereich Rechnungsprüfung zugeleitet. Ergänzende Feststellungen gemäß des § 34 Absatz 1 Satz 3 Eigenbetriebsverordnung (Nds. GVBl. Nr. 9/2018, S. 161-166) über den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 13.06.2019 hinaus ergeben sich nicht.“

Gifhorn, den 26.07.2019

Fachbereich Rechnungsprüfung
der Stadt Gifhorn

Malzahn

Der Jahresabschluss 2018 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn (ASG) und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 01.11.2019 bis einschließlich 30.11.2019 im Abwasser- und Straßenreinigungsbetrieb (ASG) Winkeler Straße 4, 38518 Gifhorn, Verwaltungsgebäude, Sitzungsraum 1. OG, öffentlich aus.

Matthias Nerlich
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Gifhorn über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Der Rat der Stadt Gifhorn hat aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB), beide in der jeweils geltenden Fassung, am 30.09.2019 die folgende Ergänzung der Satzung der Stadt Gifhorn über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) = EBS) beschlossen:

§ 3 Umfang des Erschließungsaufwandes

1. Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für
 - a) den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen,
 - b) die Freilegung,
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßen- oder Wegekörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - d) die Herstellung:
 - aa) der Rinnen sowie der Randsteine
 - bb) der Radwege mit Schutzstreifen
 - cc) der Gehwege,
 - dd) der Beleuchtungseinrichtungen,
 - ee) der Entwässerungseinrichtungen,
 - ff) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - e) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - f) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - g) die Herstellung der Grünanlagen,
 - h) die Herstellung von Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall- und Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
 - i) die Durchführung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gifhorn, 07.10.2019

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Bekanntmachung

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Die nachfolgend aufgeführten Straßen und Wege (Anlage)¹, die im Gebiet der Stadt Gifhorn, Landkreis Gifhorn, liegen, sind durch Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 19.09.2019 gewidmet worden.

A. Straßen

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Verlängerung Freiherr-vom Stein-Straße | 75 m |
| 2. | Michael-Clare-Straße in südliche Richtung | 66 m |
| 3. | Carl-Goerdeler-Ring Nr. 47 bis Einfahrt Nr. 31 | 20 m |
| 4. | Mietsbürgerweg | 147 m |

¹ abgedruckt auf den Seiten 732 - 744 dieses Amtsblattes

5. Fallerslebener Straße, Parkplatz Kaninchengarten 147 m

B. Fuß- und Radwege

- | | |
|---|------|
| 1. Fuß- und Radweg Blumenstraße und Privatgrundstück Beerenweg 36 | 82 m |
| 2. Fuß- und Radweg Sauerbruchstraße und Grünanlage in nördlicher Richtung | 30 m |
| 3. Fuß- und Radweg Fliederstraße und Fuß- und Radweg in östlicher Richtung bis Höhe Hausnummer 11 | 54 m |
| 4. Fuß- und Radweg Fliederstraße und Fuß- und Radweg in östlicher Richtung bis Hausnummer 21, Vorderseite | 48 m |
| 5. Fuß- und Radweg Fliederstraße und Fuß- und Radweg in östlicher Richtung bis Hausnummer 21, Rückseite | 43 m |
| 6. Fuß- und Radweg vom Innungswall, Hausnummer 1 in östlicher Richtung, bis Hausnummer 11 | 46 m |
| 7. Fuß- und Radweg vom Innungswall, Hausnummer 13, in östlicher Richtung, bis Hausnummer 23 | 46 m |
| 8. Fuß- und Radweg vom Innungswall, Hausnummer 25 in östlicher Richtung, bis Hausnummer 35 | 46 m |
| 9. Fuß- und Radweg vom Innungswall, Hausnummer 37 in östlicher Richtung, bis Hausnummer 47 | 46 m |
| 10. Fuß- und Radweg vom Innungswall, Hausnummer 49 in östlicher Richtung, bis Hausnummer 59 | 46 m |
| 11. Fuß- und Radweg vom Innungswall, Hausnummer 61 in östlicher Richtung, bis Hausnummer 71 | 46 m |
| 12. Fuß- und Radweg vom Innungswall, Hausnummer 81, in nördlicher Richtung, bis Hausnummer 91 | 48 m |
| 13. Fuß- und Radweg vom Innungswall, Hausnummer 93, in nördlicher Richtung, bis Hausnummer 105 | 52 m |
| 14. Fuß- und Radweg vom Ende der Glaserstraße in nordwestlicher Richtung bis zum Weg "Bostelberg" | 20 m |
| 15. Fuß- und Radweg vom Ende der Schmiedestraße in nördlicher Richtung bis zum Weg "Bostelberg" | 9 m |
| 16. Fuß- und Radweg Ende der Schlosserstraße in nordwestlicher Richtung bis zum Weg "Bostelberg" | 23 m |
| 17. Fuß- und Radweg vom Vogelbeerweg zum Bärlappweg | 32 m |

C. Fußwege

- | | |
|--|------|
| 1. Stichweg vom Ende der Memeler Straße zur Kösliner Straße Hausnummer 3 | 44 m |
| 2. Verbindungsweg vom Käthe-Kollwitz-Ring
in westliche Richtung bis zum Beginn des
Grünstreifens | 35 m |

Die unter **A.** aufgeführten Straßen werden uneingeschränkt zu Gemeindestraßen gewidmet.

Die unter **B.** aufgeführten Wege werden zu Gemeindestraßen nur für den Fußgänger- und Radfahrverkehr gewidmet.

Die unter **C.** aufgeführten Wege werden zu Gemeindestraßen nur für den Fußgängerverkehr gewidmet.

Träger der Straßenbaulast der Straßen ist die Stadt Gifhorn.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gifhorn, den 01.10.2019

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Jahresabschluss 2012

Der Jahresabschluss der Stadt Wittingen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht der Rechnungsprüfung des Landkreises Gifhorn liegen nach §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.11.2019 bis einschließlich 11.11.2019 zur Einsicht im Rathaus der Stadt Wittingen, Bahnhofstr. 35, 29378 Wittingen im Fachbereich Finanzen, Zimmer 5a, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

1. Änderung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittingen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderungen

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung - erhält folgende Neufassung:

- (1) Der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann als Vollmitglied angehören, wer
 1. Einwohnerin oder Einwohner der Stadt Wittingen ist oder für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht,
 2. für den Einsatzdienst persönlich und gesundheitlich geeignet ist und
 3. das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich anhand des beigelegten Antragsformulars (Anlage 1) an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Stadt kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10

Angehörige der Altersabteilung - erhält folgende Neufassung:

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Ein Mitglied der Einsatzabteilung kann ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber der Ortsbrandmeisterin bzw. dem Ortsbrandmeister bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter abzugeben.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11

Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren - erhält folgende Neufassung:

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Stadt Wittingen können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Stadt Wittingen können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr. Aufnahme gesuche sind schriftlich anhand des beigefügten Antragsformulars (Anlage 1) an das Ortskommando zu richten.

§ 12

Angehörige der Musikabteilung - erhält folgende Neufassung:

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Wittingen haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme in die Musikabteilung entscheidet das Ortskommando. Aufnahme gesuche sind schriftlich anhand des beigefügten Antragsformulars (Anlage 1) an das Ortskommando zu richten.

§ 15

Rechte und Pflichten – erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Wittingen den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Stadt Wittingen zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.
- (6) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben über Angelegenheiten, die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren, insbesondere keine Auskünfte über Einsätze zu erteilen sowie Bildaufnahmen und Bild- und Tonaufzeichnungen weiterzugeben; die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Ausgenommen sind Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 17

Beendigung der Mitgliedschaft – erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung,
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt Wittingen bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
 - f) Ausschluss.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
 - a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d) das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
 - f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt Wittingen geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Stadtkommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Wittingen erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- Die Ortsfeuerwehr hat die Dienstkleidung, den Dienstausweis, die Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände des ausgeschiedenen Mitgliedes unverzüglich der zentralen Kleiderkammer der Stadt auszuhändigen.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Wittingen den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Stadt Wittingen

Wittingen, 26.09.2019

Ridder
Bürgermeister

Anlage

Antrag auf Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wittingen

Ich bin über die Verarbeitung meiner nachfolgend aufgeführten Daten zum Zwecke der Begründung und Durchführung meiner Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittingen belehrt worden.

Ortsfeuerwehr _____

**Kinderfeuerwehr
Abteilung**

Musikabteilung

Fördernde

Jugendfeuerwehr

Einsatzabteilung

Persönliche Angaben

Name: _____ Vorname: _____
 Geburtsdatum: _____ akademische Grade: _____
 Familienstand: _____ Beruf: _____
 Straße: _____ PLZ, Wohnort: _____
 Telefon privat: _____ Mobil: _____
 Mail: _____ Arbeitgeber inkl. Adresse: _____

Bankverbindung, IBAN: _____
 Führerschein: A B C CE D Datum: _____
 Feuerwehrführerschein: Datum: _____

Dienstzeiten bei der Feuerwehr bzw. einer anderen Feuerwehr? ja
 nein

Jugendabteilung

Ortsfeuerwehr: _____
 Bundesland: _____
 von: _____ bis: _____

Freiwillige Feuerwehr

Ortsfeuerwehr: _____
 Bundesland: _____
 von: _____ bis: _____
 Dienstgrad: _____

Berufsfeuerwehr

Bundesland: _____
 von: _____ bis: _____
 Dienstgrad: _____

Werksfeuerwehr

Bundesland: _____
 von: _____ bis: _____
 Dienstgrad: _____

Beförderungen / Feuerwehrlehrgänge / Fortbildungen: (bitte Kopien aller Lehrgänge beifügen)

Letzte Funktion in der Feuerwehr, Einsätze, Dienstzeiten, sonstige geleistete Stunden:
 (bitte entsprechende Kopien und eine Dienstzeitbescheinigung beifügen)

Auszeichnungen und Ehrungen: (bitte entsprechende Kopien beifügen)

Angaben über G26-Eignungsuntersuchungen: (bitte entsprechende Kopien beifügen)

Ich bin mir bewusst, dass ich die an ein Mitglied der Feuerwehr gestellten Aufgaben, die der Allgemeinheit dienen, jederzeit pflichtgemäß ausüben habe. Ich erkläre durch meine Unterschrift, dass ich mich persönlich und gesundheitlich den Aufgaben eines Mitgliedes der Feuerwehr gewachsen fühle und die vom/von der Ortsbrandmeister*in im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit befolgen werde.

Unterschrift **bei Minderjährigen** durch Erziehungsberichtigte:

Datum, Unterschrift – Antragsteller*in

Mit dem Eintritt meines / unseres Kindes in die Freiwillige
Feuerwehr bin ich / sind wir einverstanden

Einwilligungserklärung

Hiermit stimme ich der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten über die Belange des Dienstverhältnisses im Rahmen meiner Mitgliedschaft zu. Ich willige in deren Verwendung zur Eigenberichterstattung, insbesondere auf den von der Stadt- und Ortsfeuerwehr unterhaltenen Auftritten im Internet (Homepage, Facebook etc.) ein. Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligung freiwillig abgeben und sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung und Veröffentlichungen bleiben von diesem unberührt.

Datum, Unterschrift – Antragsteller*in

Datum, Unterschrift

bei Minderjährigen durch Erziehungsberechtigte

Nur durch die Wehrleitung auszufüllen:

Zustimmung Ortsbrandmeister*in	Zustimmung Stadtbrandmeister*in
_____ Datum, Unterschrift	_____ Datum, Unterschrift
<input type="checkbox"/> abgelehnt:	
<u>Bemerkungen:</u>	

Erfassung EDV erfolgt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	_____ Datum, Unterschrift
--	------------------------------

**4. Änderungssatzung
zur Satzung über die Entschädigung der Ratsherren, der Ortsratsmitglieder, der
Ehrenbeamte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen in der Stadt
Wittingen (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung

Der § 13 (Aufwandentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt) erhält in Absatz 1 folgende neue Fassung:

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen – mit Ausnahme des Verdienstausfalls – erhalten folgende Ehrenbeamte bzw. ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Funktion	Betrag
a) Stadtbrandmeister	187,00 €
b) Stellv. Stadtbrandmeister (werden mehrere Vertreter bestellt, so ist die Aufwandsentschädigung unter diesen aufzuteilen. Sofern gleichzeitig Ortsbrandmeister + 50 % der Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters)	88,00 €
c) Ortsbrandmeister Ortsfeuerwehr Wittingen Stellvertreter	93,00 € 41,00 €
d) Ortsbrandmeister Ortsfeuerwehr Knesebeck Stellvertreter	73,00 € 31,00 €
e) Ortsbrandmeister Ortsfeuerwehr Radenbeck Stellvertreter	73,00 € 31,00 €
f) Ortsbrandmeister übrige Ortsfeuerwehren je	41,00 €
g) Stadtsicherheitsbeauftragter	31,00 €
h) Gerätewart Ortsfeuerwehr Wittingen Ortsfeuerwehr Knesebeck Ortsfeuerwehr Radenbeck	52,00 € 31,00 € 31,00 €
i) Stadtpressewart	50,00 €

j) Stadtschriftwart	10,00 €
k) Stadtbrandschutzerzieher	31,00 €
l) Gemeindejugendwart Isenhagener Land	15,00 €
m) Stadtjugendwart (sofern gleichzeitig Jugendwart; + 50 % der Aufwandsentschädigung des Jugendwartes)	31,00 €
n) Jugendwart	31,00 €
o) Stadtausbildungsleiter	31,00 €
p) Kinderwart	31,00 €
q) Musikzugführer	19,00 €

In diesen Beträgen sind auch die Kosten für Fahrten innerhalb der Stadt enthalten. Für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Stadt gilt § 9 entsprechend.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wittingen, 26.09.2019

Stadt Wittingen

Ridder
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Samtgemeinde Boldecker Land

Die am 04.07.2019 vom Rat der Samtgemeinde Boldecker Land beschlossene 14. Änderung des Flächennutzungsplans ist am 16.07.2019 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Schreiben vom 15.10.2019, Az: 8/6121-02/30/14, die Genehmigung gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 14. Änderung des Flächennutzungsplans bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.²

Jedermann kann die 14. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

² abgedruckt auf Seite 745 dieses Amtsblattes

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittingen geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Weyhausen, den 21.10.2019

(L. S.)

Die Samtgemeindebürgermeisterin
In Vertretung

Hanisch

Bekanntmachung

der Gemeinde Jembke

Der Rat der Gemeinde Jembke hat mit Beschluss vom 16.09.2019 den Bebauungsplan „Laije“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV) als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan für den in anliegender Gebietsabgrenzung kenntlich gemachten Teilbereich bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.³

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Sprechstunden im Gemeindebüro der Gemeinde Jembke einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter <http://www.boldecker-land.de> >Öffentliche Bekanntmachungen in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

³ abgedruckt auf den Seiten 746 - 747 dieses Amtsblattes

Der in anliegender Gebietsabgrenzung kenntlich gemachte Teilbereich des Bebauungsplans tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jembke, den 17.10.2019

(L. S.)

Ziegenbein
Bürgermeisterin

Hundsteuersatzung der Gemeinde Weyhausen

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. v. 17.Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 589) zuletzt geändert am 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. v. 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Weyhausen in seiner Sitzung am 19.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat.

Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ist die Hundehalterin/der Hundehalter nicht zugleich Eigentümerin/Eigentümer des Hundes, so haftet neben der Hundehalterin/dem Hundehalter die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- | | |
|----------------------------|--------------------|
| a) für den ersten Hund | 50,00 EURO |
| b) für den zweiten Hund | 100,00 EURO |
| c) für jeden weiteren Hund | 150,00 EURO |

- (2) Hunde die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5 dieser Satzung) werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 3. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6 Beginn und Ende Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme des nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7 Entstehung oder Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

- (2) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.05 und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. mit § 93 Abgabenordnung – AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von 3 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse eines Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,

- entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihr/ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundstückes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.11.2000 außer Kraft.

Weyhausen, den 15.10.2019

(L.S.)

Klose
Bürgermeisterin

Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren in der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 10, 58 und 46, Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 28.10.2006, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 25.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verringerung der Ratsfrauen und Ratsherren

Die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren wird für die kommende Wahlperiode auf 30 festgelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brome, 26.09.2019

Peckmann
Samtgemeindebürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde Rühren

Widmung von Wegen für den öffentlichen Verkehr

Der Rat der Gemeinde Rühren in seiner Sitzung am 03.09.2019 beschlossen, die nachstehend aufgeführten Wege im Gemeindegebiet Rühren gem. § 6 Nds. Straßengesetz (NStrG) i.S. der §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 47 Nr. 1 NStrG für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

Rühen

1. Durchgang vom Schützenplatz entlang des Kindergartens und Spielplatz bis zum Heinrich Zille-Ring, Flst. 239/108 u. 239/92 der Flur 8, Gemarkung Rühen, 669 m², beginnend am Kindergarten und endend Heinrich-Zille-Ring (Flst. 503/7).
2. Durchgang Försterweg zum Wagnerring, Flst. 502/1, 264/11 u. 265/16 der Flur 8, Gemarkung Rühen, 733 m², beginnend am Försterweg und endend am Wagnerring.
3. Durchgang Blumenstraße zum Sportheim, Flst. 211/16 der Flur 7, Gemarkung Rühen, 173m², beginnend an der Blumenstraße und endend an der Giebelstraße.
4. Durchgang Brodje zum Dorfplatz (öffentlicher Teil), Flst. 31/1 der Flur 1, Gemarkung Rühen 459 m², beginnend an der Straße Zur Brodje und endend am Flst. 30/7 der Flur 1.

Brechtorf

5. Durchgang vom Wendehammer Krumme Lanke zur Nordstraße, Flst. 233/33 u. 77/65 der Flur 2, Gemarkung Brechtorf, 139 m², beginnend an der Straße Krumme Lanke und endend an der Nordstraße.
6. Durchgang zwischen Amselweg und Finkenweg am Spielplatz, Flst. 75/29 der Flur 2, Gemarkung Brechtorf, 331 m², beginnend an der Straße Finkenweg und endend an der Straße Amselweg

Eischott

7. Durchgang vom Weidensteg bis zur Straße Im Teichfelde, Flst. 81/11 der Flur 2, Gemarkung Eischott, 73 m², beginnend an der Straße Weidensteg und endend an der Straße Im Teichfelde.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage ist gegen die Gemeinde Rühen zu richten. Bei Klageerhebung in elektronischer Form muss das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) genutzt werden. Die dazu erforderliche Software kann über die Internetseite www.egvp.de heruntergeladen werden.

Rühen, 03.09.2019

Gemeinde Rühen

Urban
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Abfallwirtschaftszentrum"

Gemeinde Ribbesbüttel, Samtgemeinde Isenbüttel, Landkreis Gifhorn

Der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel hat am 27.06.2019 den Bebauungsplan "Abfallwirtschaftszentrum" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht. Die Planunterlagen mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen während der Sprechstunden im Gemeindeverwaltung der **Gemeinde Ribbesbüttel**, Birkenweg 2, während der Sprechzeiten (dienstags von 10.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 17.00 bis 18.00 Uhr) sowie in der **Samtgemeinde Isenbüttel**, Fachbereich Bauen und Gebäudemanagement – Abteilung Planen und Bauen -, Wiesenhofweg 4, Bauamt, Zimmer 4; während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 - 15.30 Uhr, donnerstags von 8.00 - 18.00 Uhr und freitags von 8.00 - 12.30 Uhr) zur Einsicht aus. Die Lage und die räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes sind der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁴

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans "Abfallwirtschaftszentrum" schriftlich gegenüber der Gemeinde Ribbesbüttel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Ribbesbüttel, den 02.10.2019

(L. S.)

Buske
Bürgermeister

⁴ abgedruckt auf Seite 748 dieses Amtsblattes

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Meinersen

Der Rat der Gemeinde Meinersen hat am 25.09.2019 den Bebauungsplan „Bambergsweg“, 1. Änderung, Erweiterung und tlw. Aufhebung im Gemeindeteil Meinersen als Satzung sowie die dazugehörige Begründung beschlossen [§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)].

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁵

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Meinersen, Hauptstraße 1, 38536 Meinersen während der Sprechzeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags 8:00 bis 12:00 h und donnerstags 14:00 bis 18:00 h) von jedermann eingesehen werden. Ein Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten kann vorher unter der Durchwahl 05372 – 89 618 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter www.sg-meinersen.de in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Meinersen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Meinersen, 14. Oktober 2019

(L. S.)

Dietrich
Gemeindedirektor

3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen im Bereich der Gemeinde Meine

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit gültigen Fassungen in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über die Tageseinrichtung für Kinder hat der Rat der Gemeinde Meine in seiner Sitzung am 25.09.2019 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

⁵ abgedruckt auf Seite 749 dieses Amtsblattes

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen im Bereich der Gemeinde Meine vom 27.06.2019 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Das Entgelt für das angebotene Mittagessen wird durch Beschluss des Rates als kostendeckende Pauschale festgesetzt und in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

Artikel 2

§ 10 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Meine, den 25. September 2019

Heinsohn-Buchmann
Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen im Bereich der Gemeinde Meine

Die Gebühr für die Teilnahme am Mittagessen in der Kindertagesstätte wird auf monatlich

45,00 € für die Krippe
65,00 € für den Kindergarten

festgesetzt.

Das Essensgeld ist monatlich zusammen mit der Benutzungsgebühr zu entrichten.

Satzung

der Gemeinde Meine über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (**Straßenausbaubeitragssatzung**) vom 30.03.2000

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Meine in seiner Sitzung am 25.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Meine über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 30.03.2000 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Meine, den 26.09.2019

(L. S.)

Heinsohn-Buchmann
Bürgermeisterin

Wochenmarktsatzung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), sowie der §§ 1, 2 und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Schwülper in seiner Sitzung am 23.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art der Märkte

1. Die Gemeinde Schwülper betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
2. Auf dem Wochenmarkt ist ausschließlich der Verkauf von wochenmarktüblichen Waren gem. § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) zulässig.

§ 2

Marktplätze, Markttage, Öffnungszeiten

1. Der Wochenmarkt findet auf der Parkplatzfläche „Schlossplatz“ statt.
2. Markttag ist immer freitags von 12:00 Uhr bis 17:30 Uhr. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Werktag abgehalten
3. Der Aufbau ist ab eineinhalb Stunden vor Beginn des Wochenmarktes zulässig.
4. Der Abbau ist bis einer Stunde nach Ende des Wochenmarktes zu vollziehen.

§ 3

Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung des Wochenmarktes werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung zum Markt oder mit der Zuweisung eines Standplatzes. Im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung eines Standplatzes.

§ 4

Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis (siehe Anlage), welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen wird oder diesen tatsächlich benutzt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührenberechnung

1. Für die Berechnung der Gebühren ist die von der Gemeinde Schwülper ermittelte volle Frontmeterlänge der Verkaufsstände maßgebend. Ausgenommen sind Deichseln sowie die Länge des Führerhauses, sofern hier keine Waren feilgeboten werden.
2. Angefangene laufende Meter werden auf volle Meter gerundet.
3. Wird ein überlassener Standplatz nicht in Anspruch genommen oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.

§ 7 Gebührenfestsetzung, Fälligkeit und Erhebungsverfahren

1. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid in schriftlicher oder mündlicher Form festgesetzt.
2. Das festgesetzte Standgeld wird mit Beginn des Erhebungszeitraumes fällig. Dies gilt unabhängig davon, ob der Stand tatsächlich eingenommen wird. Bei Dauererlaubnissen für den Wochenmarkt ist die Jahresgebühr in Jahresbeträgen bis zum 15. des auf den der Erlaubnis erteilten folgenden Monat fällig.
3. Ein Anspruch auf (Teil-)Rückerstattung eines nach dieser Gebührensatzung rechtmäßig festgesetzten Standgeldes besteht nicht. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Gebührenschuldner die für ihn bereitgestellte Fläche nicht oder nur teilweise nutzt.
4. Rückständige Standgelder können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung sowie die Wochenmarktgebührensatzung vom 23.05.1996 außer Kraft.

Schwülper, den 23.09.2019

Lestin
Bürgermeister

Anlage 1 Gebühren

Nr.	Gebührentatbestand	Maßstab	Gebühr in Euro
1	Wochenmarkt		
1.1	Dauererlaubnisse (Jahresbeträge)		
1.1.1	Verkaufsstände unmd Verkaufswagen, ohne Stromanschluss	Je Frontmeter	66,00 €
1.1.2	Verkaufsstände und Verkaufswagen, mit Stromanschluss	Je Frontmeter	79,20 €
1.2	Tageserlaubnisse		
1.2.1	Verkaufsstände und Verkaufswagen, ohne Stromanschluss	Je Frontmeter	1,50 € (Mindestgebühr 3 Meter)
1.2.2	Verkaufsstände und Verkaufswagen, mit Stromanschluss	Je Frontmeter	1,80 € (Mindestgebühr 3 Meter)

**Gebührensatzung
der Gemeinde Schwülper für die Nutzung der Mehrzweckhalle Rothemühle, der
Okerhalle Groß Schwülper und des Bürgerhauses Groß Schwülper**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), sowie der §§ 1, 2 und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Schwülper in seiner Sitzung am 23.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Nutzung der Mehrzweckhalle Rothemühle, der Okerhalle Gr. Schwülper und des Bürgerhauses Groß Schwülper werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Mehrzweckhalle Rothemühle

1. Die Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckhalle Rothemühle für die Privatnutzer betragen je Tag:
 - 1.1 Gesamte Halle - 200,00 €
 - 1.2 Halbe Halle - 150,00 €
2. Für die Benutzung der Mehrzweckhalle Rothemühle für kommerzielle Nutzer (z.B. durch Gastwirte, Firmen usw.) werden folgende Gebühren erhoben:
 - 2.1 Gesamte Halle - 400,00 €
 - 2.2 Halbe Halle - 300,00 €

§ 3

Okerhalle Groß Schwülper

1. Die Gebühren für die Benutzung der Okerhalle Groß Schwülper für die Privatnutzer betragen je Tag:
 - 1.1 Gesamte Halle - 300,00 € (inklusive 100,00 € Reinigung)
 - 1.2 Halbe Halle und Foyer - 240,00 € (inklusive 75,00 € Reinigung)
 - 1.3 Foyer - 200,00 € (inklusive 60,00 € Reinigung)
 - 1.4 Foyer (ohne Küche) - 175,00 € (inklusive 50,00 € Reinigung)
2. Die Gebühren für die Benutzung der Okerhalle Groß Schwülper für kommerzielle Nutzer (z.B. Gastwirte, Firmen usw.) betragen je Tag:
 - 2.1 Gesamte Halle - 750,00 €
 - 2.2 Zusätzlich wird für 2.1 eine Reinigungspauschale i.H.v. 100 € erhoben.
3. Für Veranstaltungen Ortsansässiger Vereine wird nur eine Gebühr für die Reinigung erhoben.

Die Gebühr ist je nach Größe der Veranstaltung gestaffelt:

Foyer (ohne Küchenbenutzung),	bis 50 Personen	25,00 €
Foyer (mit Küchenbenutzung),	bis 50 Personen	50,00 €
Halbe Halle u. Foyer,	bis 100 Personen	80,00 €
Ganze Halle,	über 100 Personen	100,00 €

§ 4 Bürgerhaus Groß Schwülper

- 1.1 Private Nutzungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung.

Als Ausnahmeregelung gilt insbesondere eine Kleinfeier, wie z.B. ein „Beerdigungskaffee“.
Die Gebühren richten sich nach § 4 Zi. 1.3 und 1.4 dieser Satzung

- 1.2 Die gewerbliche Nutzung des Bürgerhauses ist nur ausnahmsweise und nach Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss zugelassen.

Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses Groß Schwülper:

1.3	Großer Raum (Raum A)	<u>bis 4 Std.</u>	<u>ab 4 Std.</u>
	-mit Küchenbenutzung	30,00 €	60,00 €
	-ohne Küchenbenutzung	25,00 €	50,00 €
1.4	Kleine Räume (Räume B, C und D)		
	-mit Küchenbenutzung	25,00 €	
	-ohne Küchenbenutzung	20,00 €	

§ 5 Gebührenbefreiung

1. Die Benutzung der Räume der Mehrzweckhalle Rothemühle und der Okerhalle Groß Schwülper durch die Kreisvolkshochschule, durch politische Gremien der Gemeinde, für Schul- und Jugendveranstaltungen der Gemeinde sowie für Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Verbände ist gebührenfrei. Es wird ausschließlich die Reinigungsgebühr gem. § 3 III dieser Gebührensatzung erhoben.
2. Die Benutzung der Räume des Bürgerhauses Gr. Schwülper durch politische Gremien der Gemeinde, durch die Kreisvolkshochschule, für Sitzungen und Veranstaltungen aller örtlichen Verbände und Vereine, für überregionale Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen sowie für Schul- und Jugendveranstaltungen ist gebühren- und kostenfrei.

§ 6 Kostenregelung

Neben den Gebühren nach den §§ 2, 3 und 4 dieser Gebührensatzung sind außerdem noch folgende Kosten zu erstatten:

1. Fehlgeschirr ist zum jeweiligen Neuwert zu erstatten. Die Abrechnung erfolgt nach der Veranstaltung. Näheres regelt die Benutzungsordnung.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr wird durch Abschluss des Mietvertrages fällig.

Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Mietvertrages auf das Konto der im Mietvertrag genannten Bankverbindung einzuzahlen.

Erst mit der Bezahlung der Gebühr (Zahlungseingang) gilt die Benutzung der gemieteten Räume als zugesichert.

§ 8
Inkrafttreten

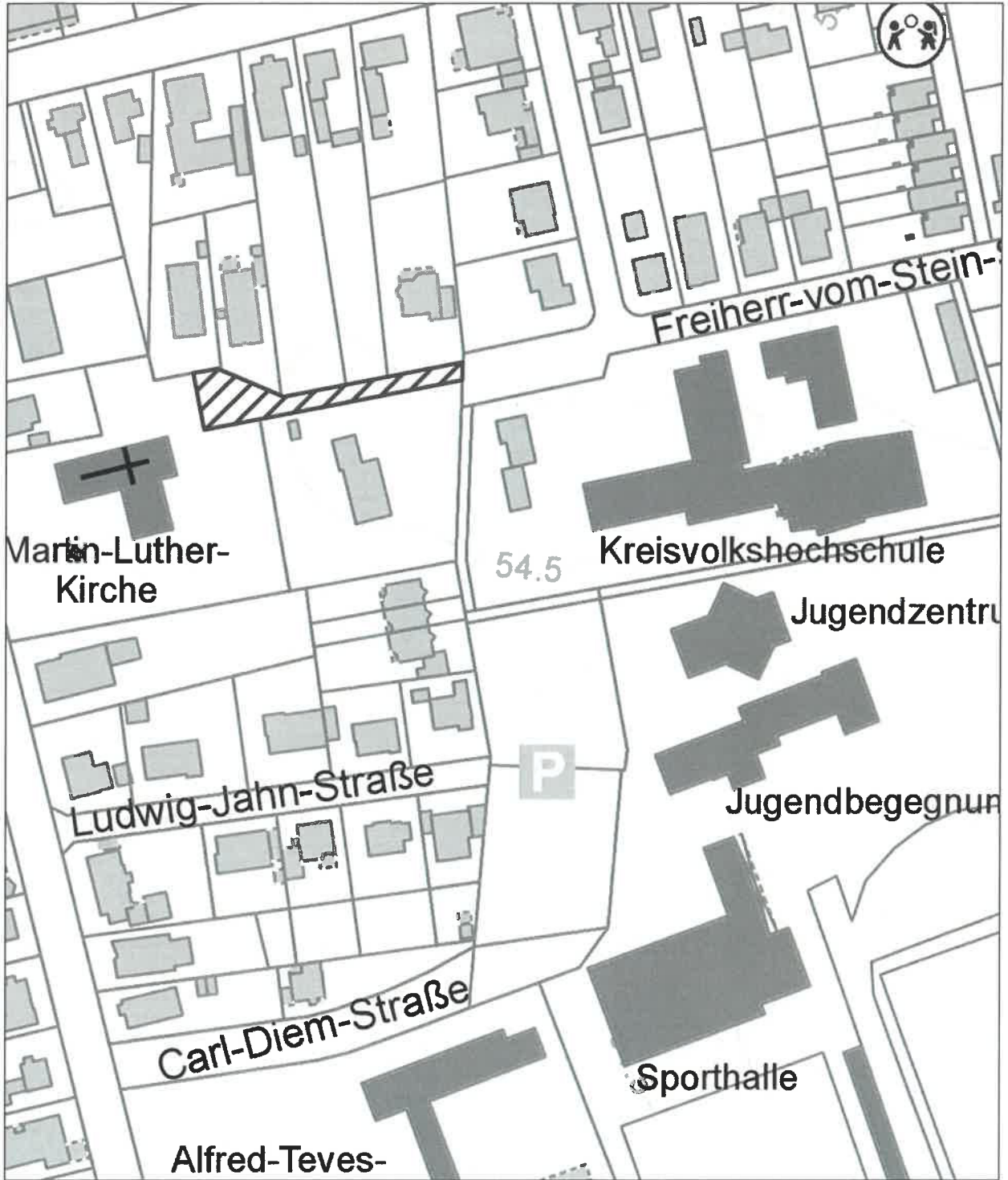
Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 15.11.1999 für die Nutzung der Mehrzweckhalle Rothemühle, der Mehrzweckhalle Gr. Schwülper und des Bürgerhauses Groß Schwülper in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.07.01 außer Kraft.

Schwülper, den 23.09.2019

Lestin
Bürgermeister

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -



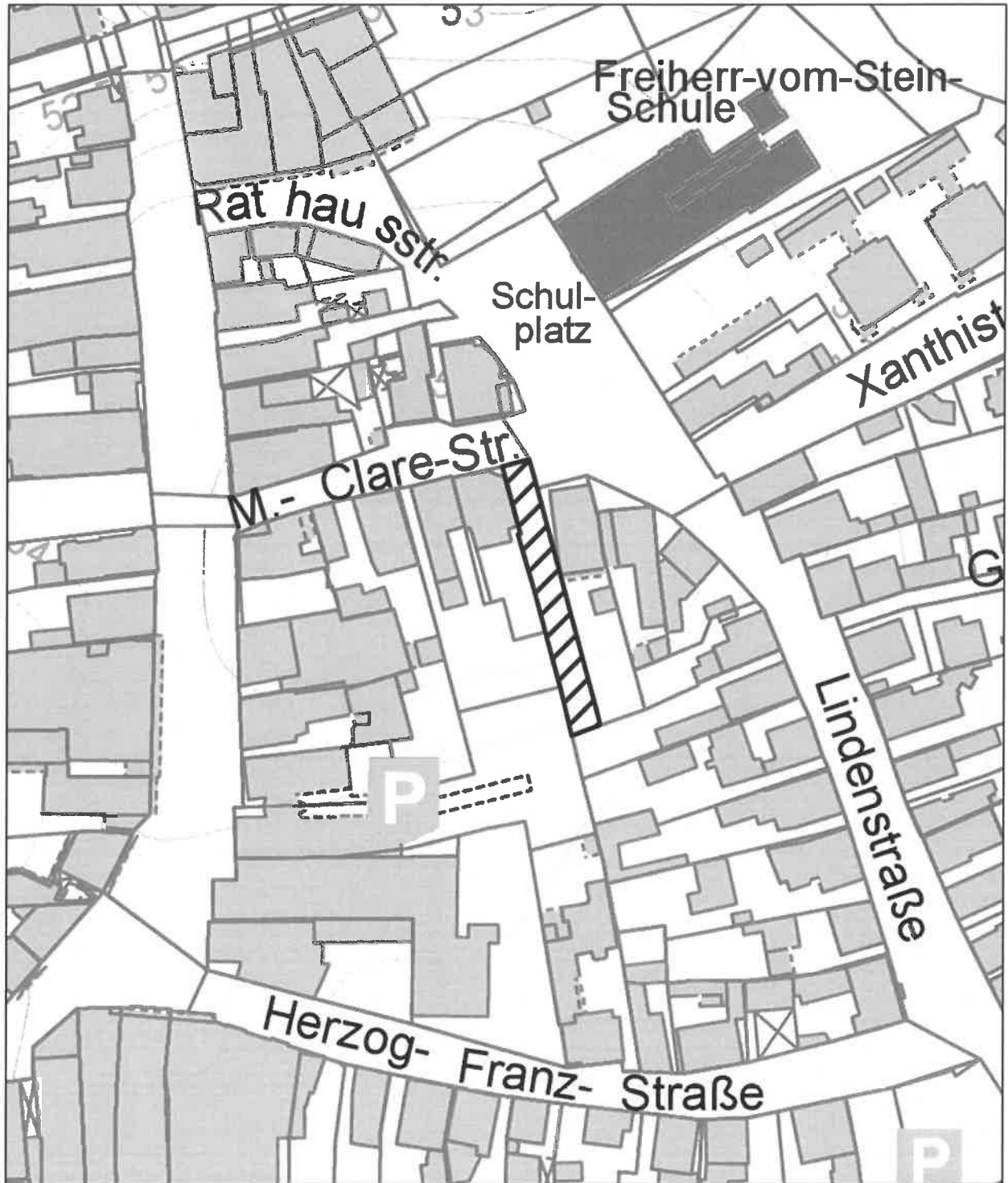
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2019



Widmung von Gemeindestraßen

 Straße





Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2019



Widmung von Gemeindestraßen

 Straße

 Stadt Gifhorn



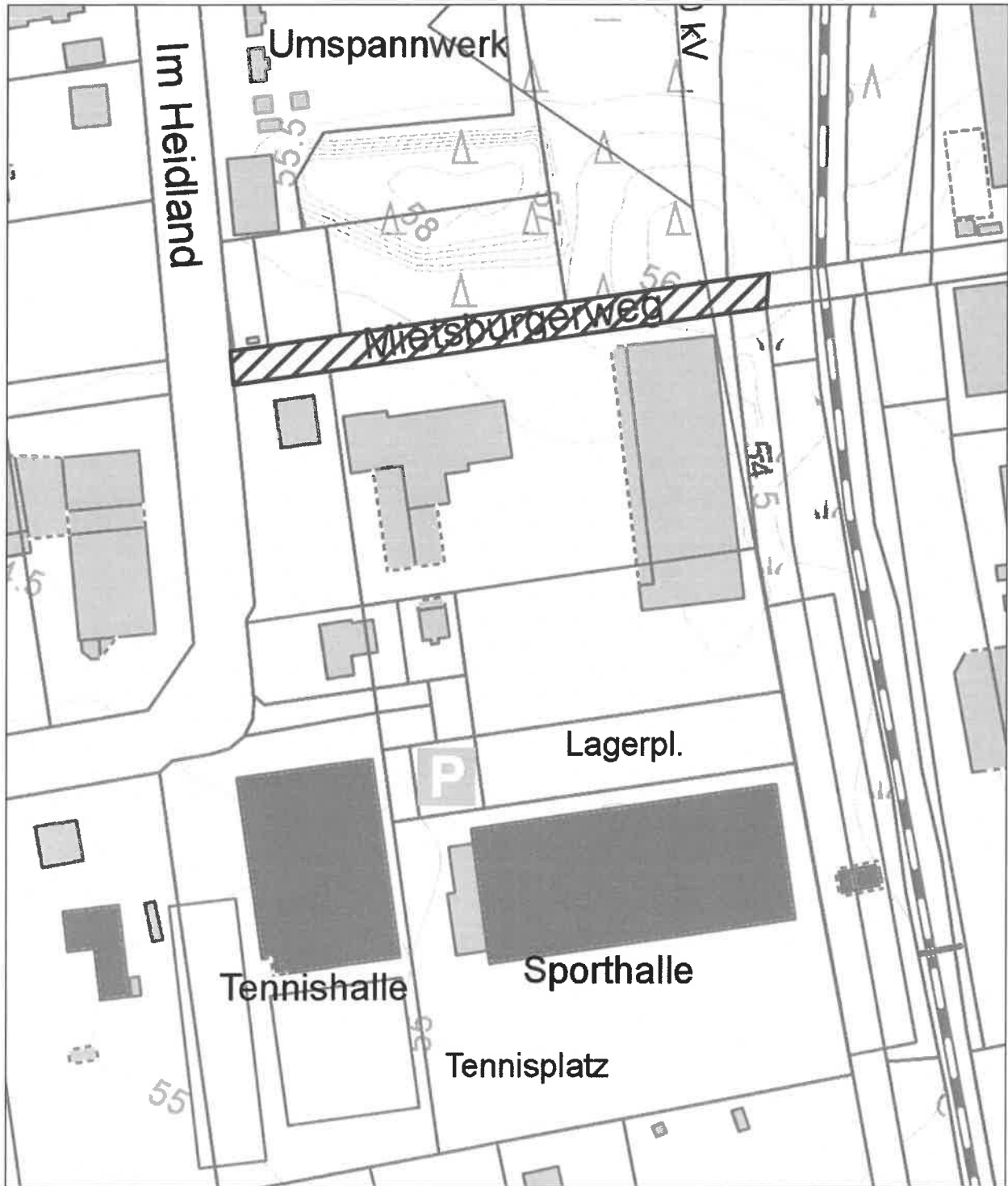
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2019



Widmung von Gemeindestraßen

 Straße





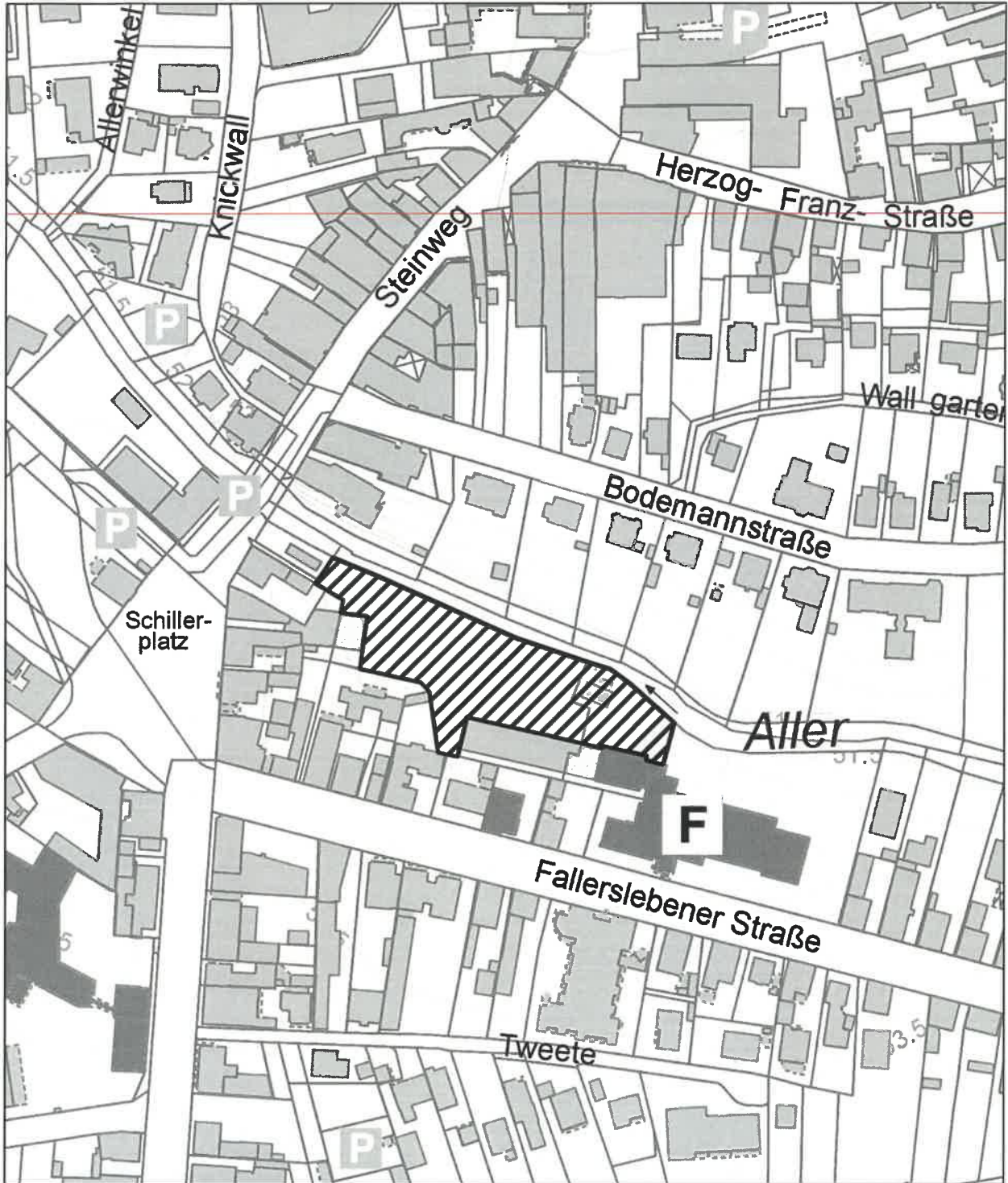
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2019



Widmung von Gemeindestraßen

 Straße

 Stadt Gifhorn



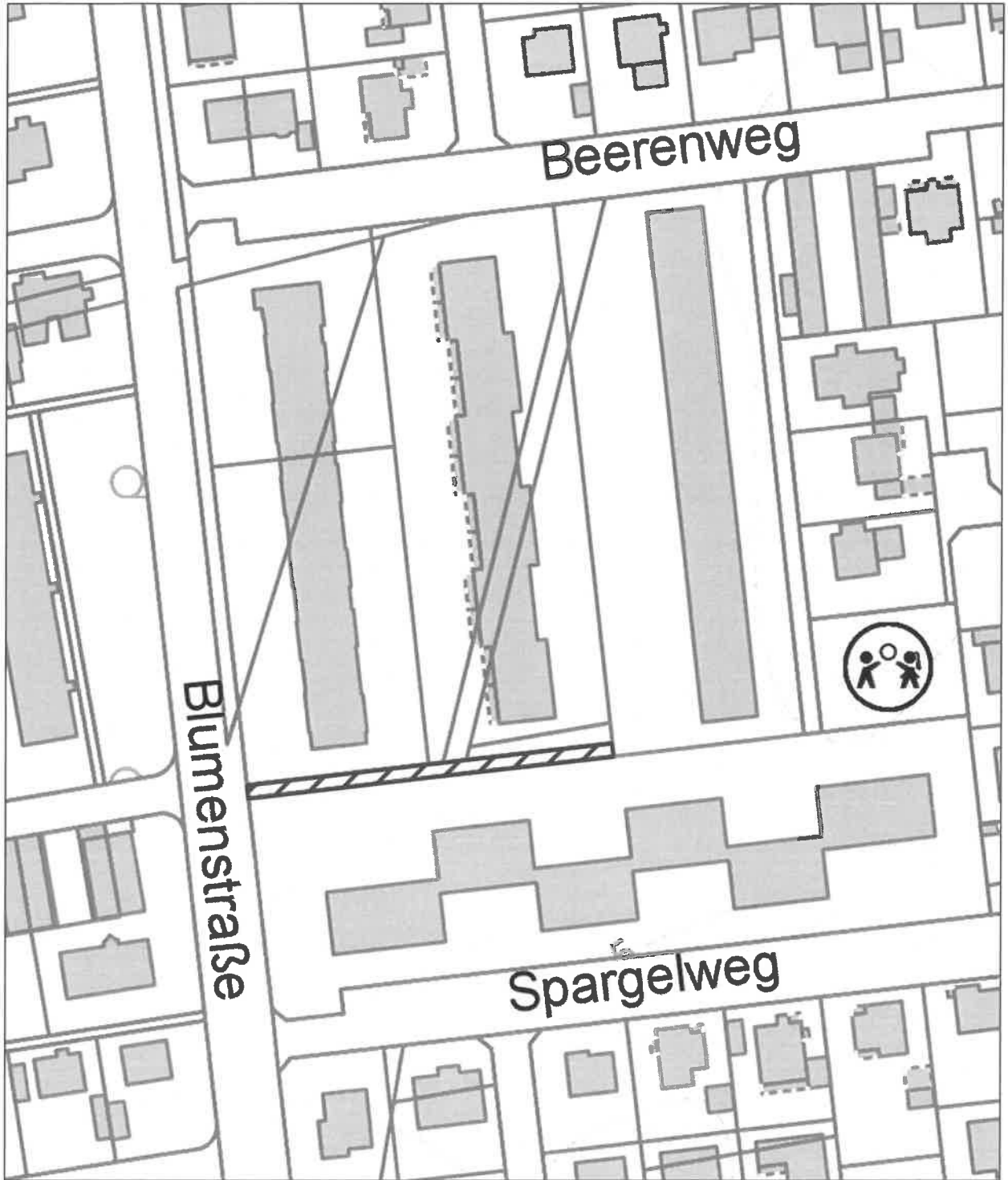
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2019



Widmung von Gemeindestraßen

 Straße





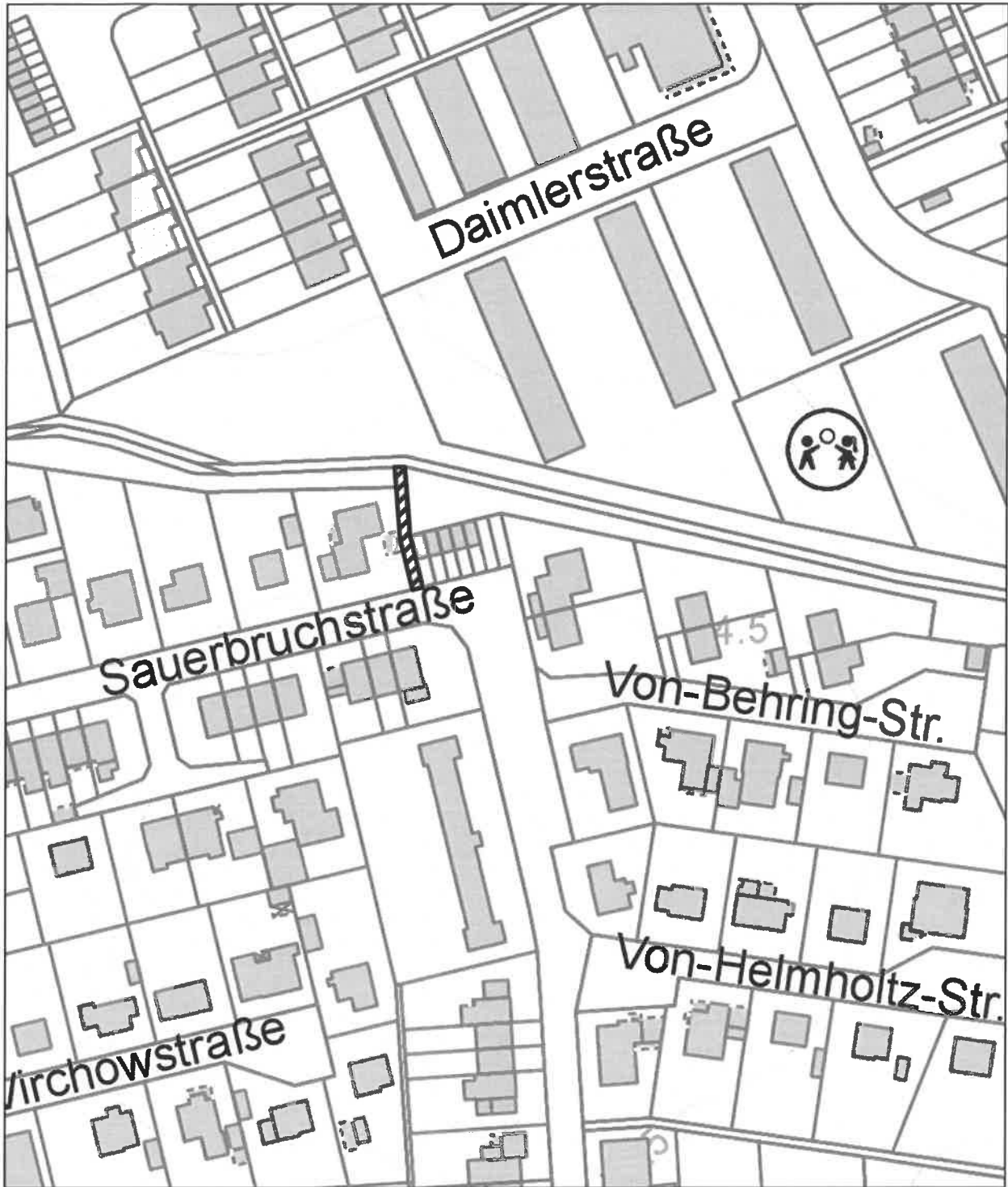
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2019



Widmung von Gemeindestraßen

 Fuß- und Radwege


 Stadt Gifhorn



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2019



Widmung von Gemeindestraßen

 Fuß- und Radwege





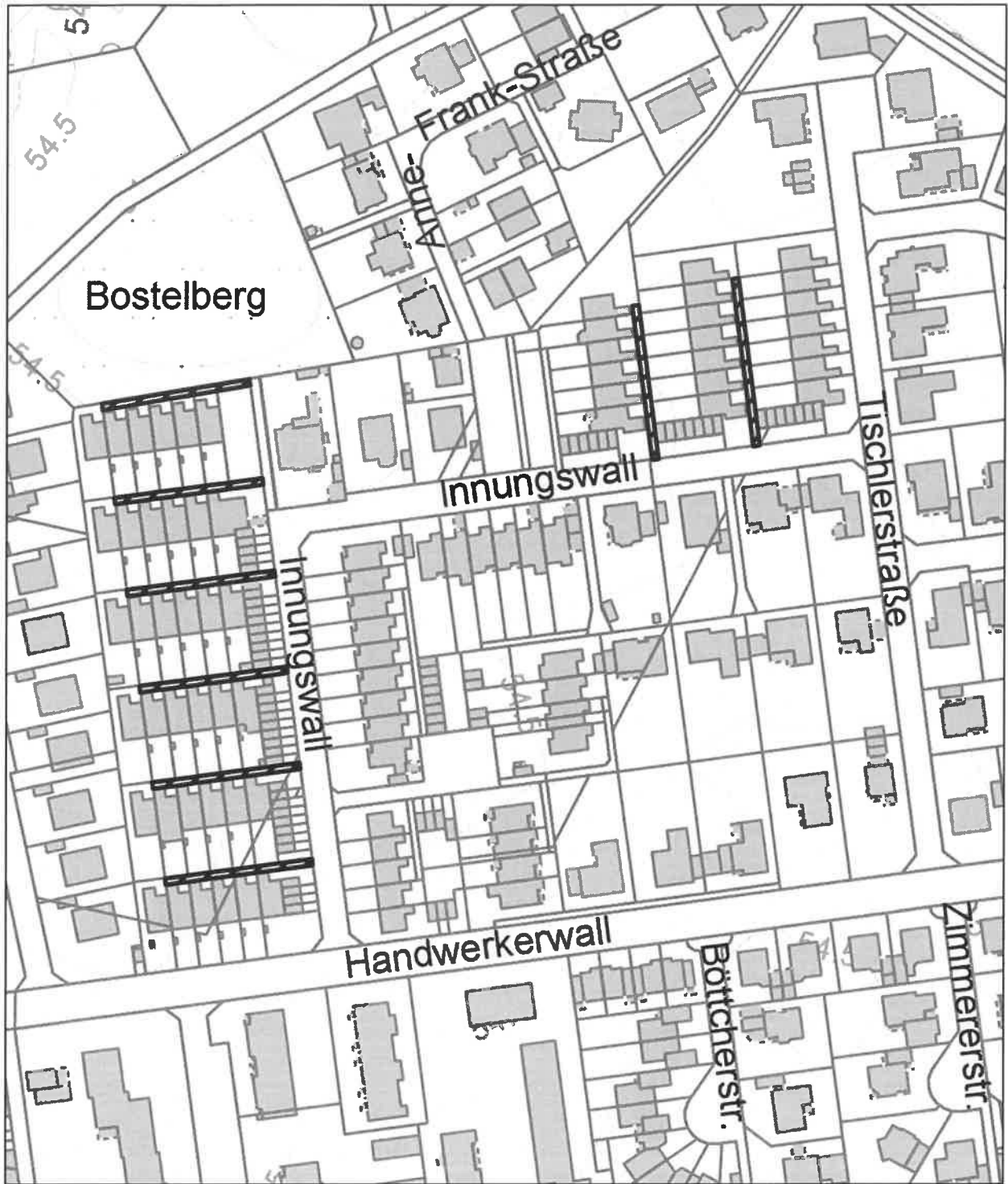
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2019



Widmung von Gemeindestraßen

 Fuß- und Radwege

 Stadt Gifhorn



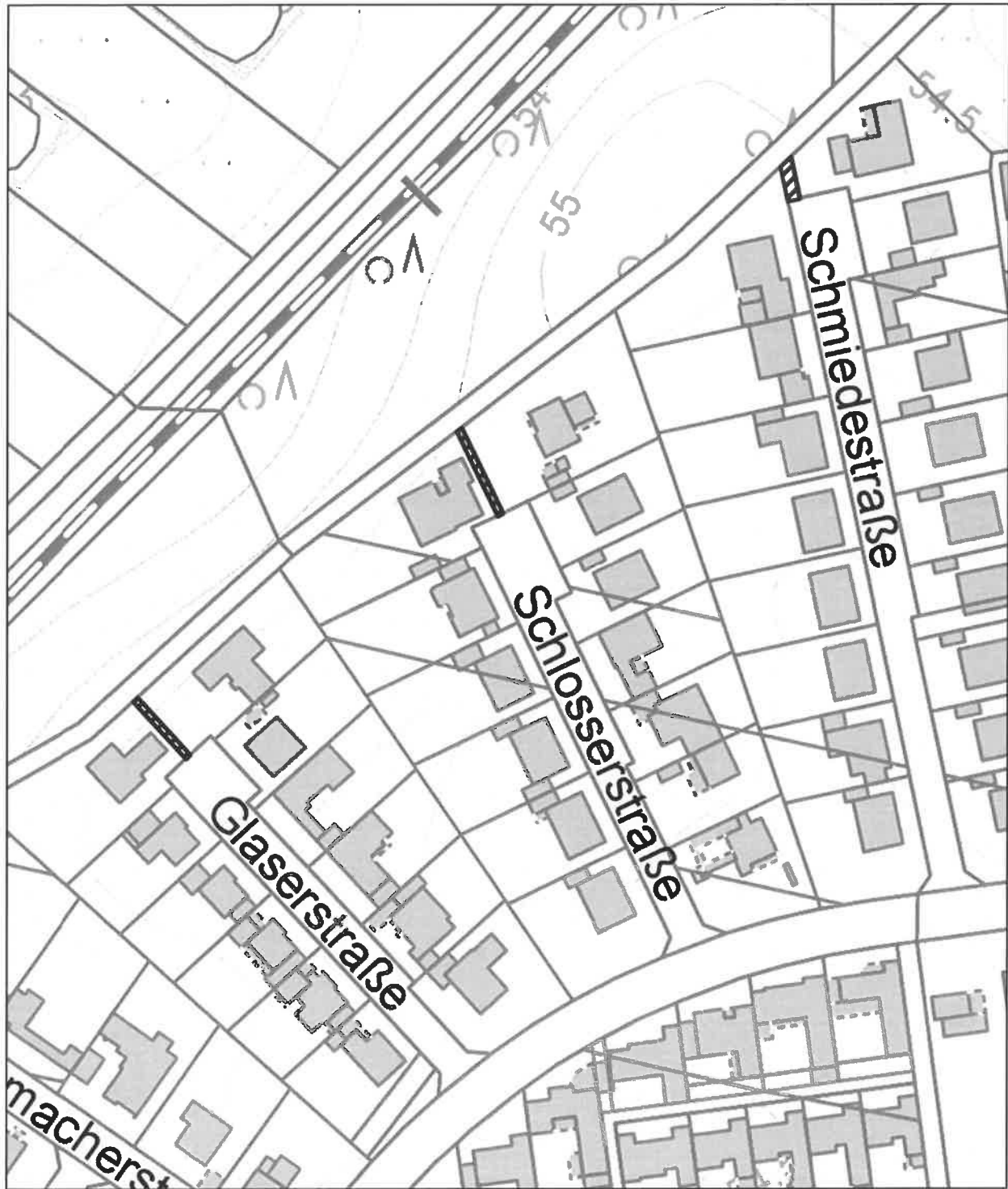
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2019



Widmung von Gemeindestraßen

 Fuß- und Radwege





Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2019



Widmung von Gemeindestraßen

 Fuß- und Radwege

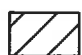




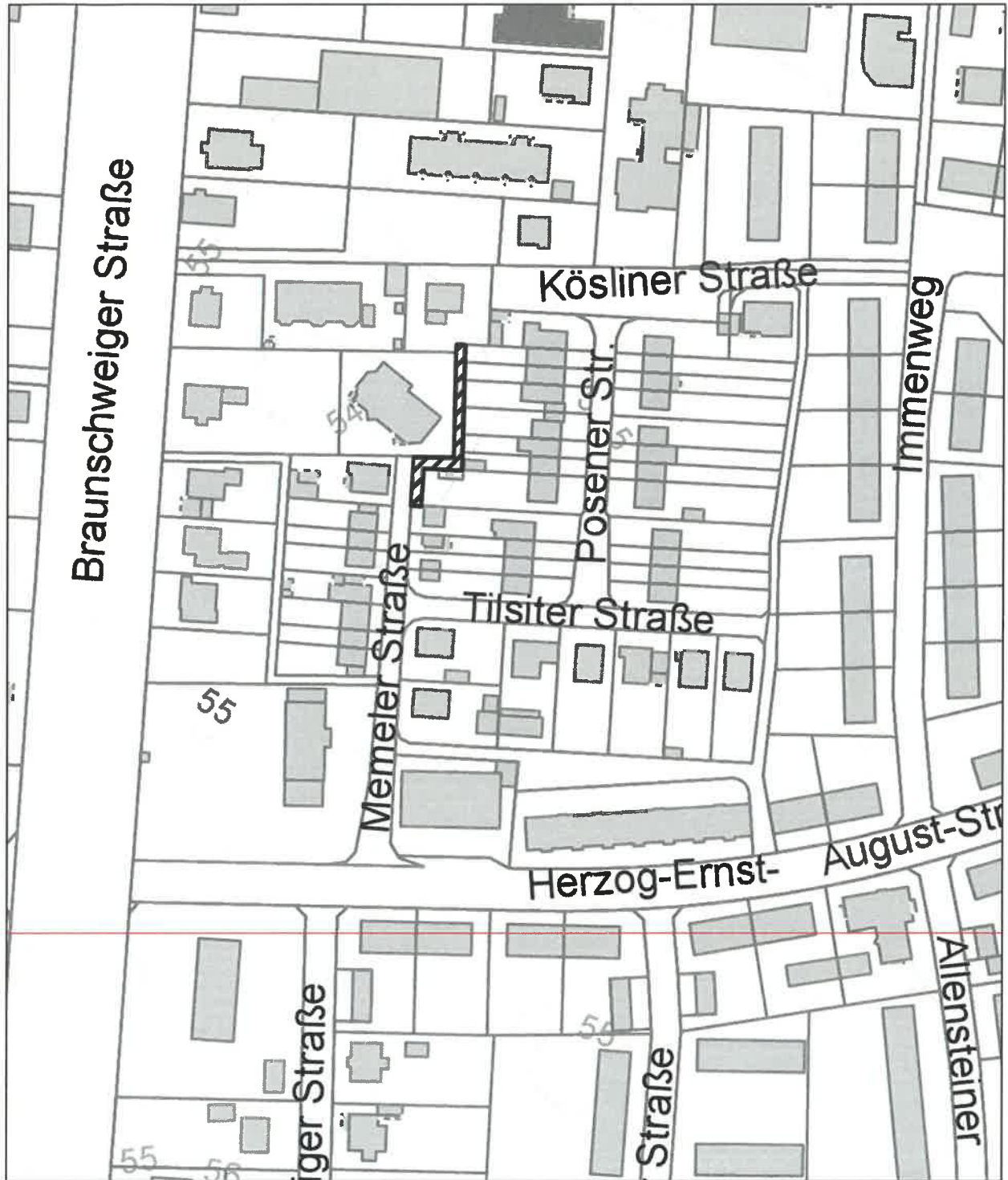
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2019



Widmung von Gemeindestraßen

 Fuß- und Radwege





Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2019



Widmung von Gemeindestraßen

 Fußwege





Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2019

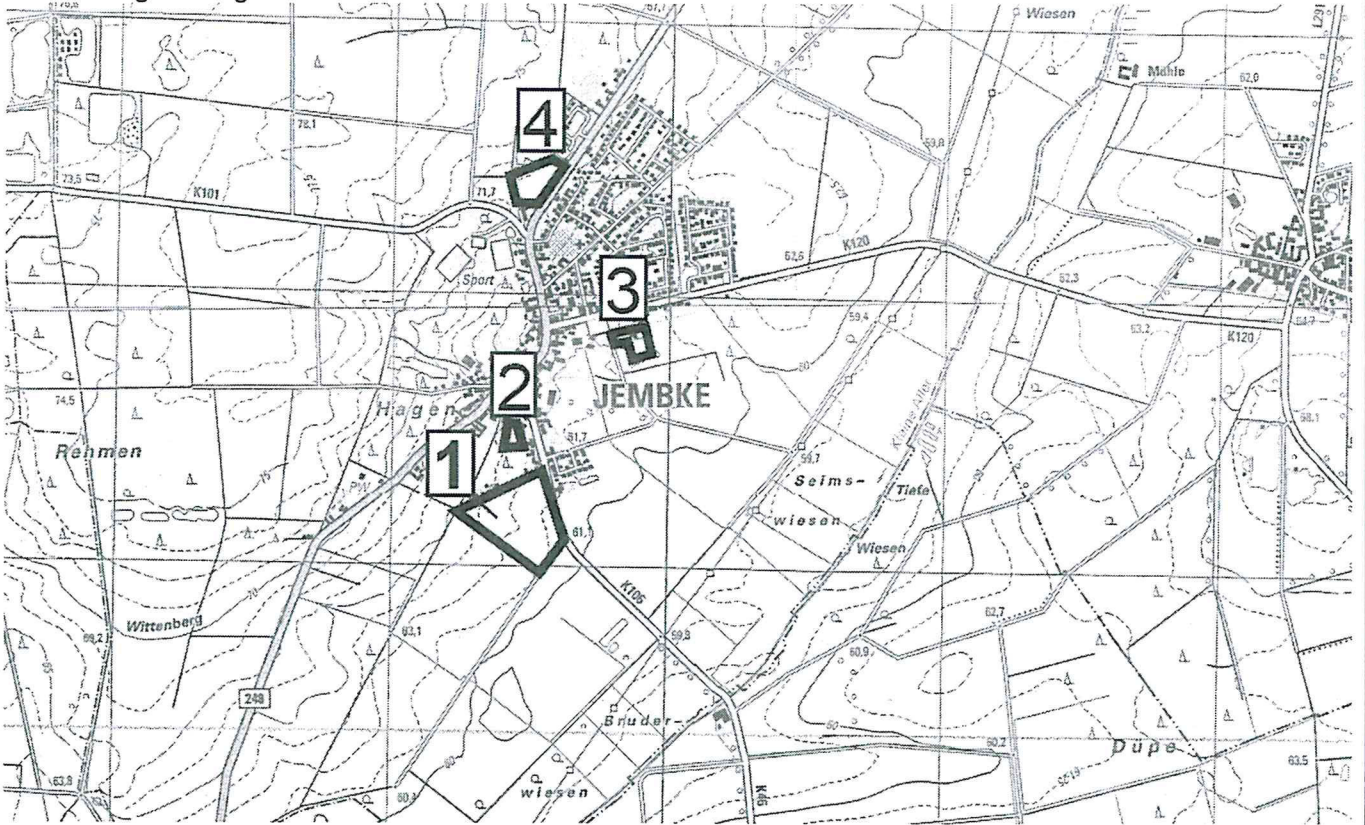


Widmung von Gemeindestraßen

 Fußwege



Gebietsabgrenzung

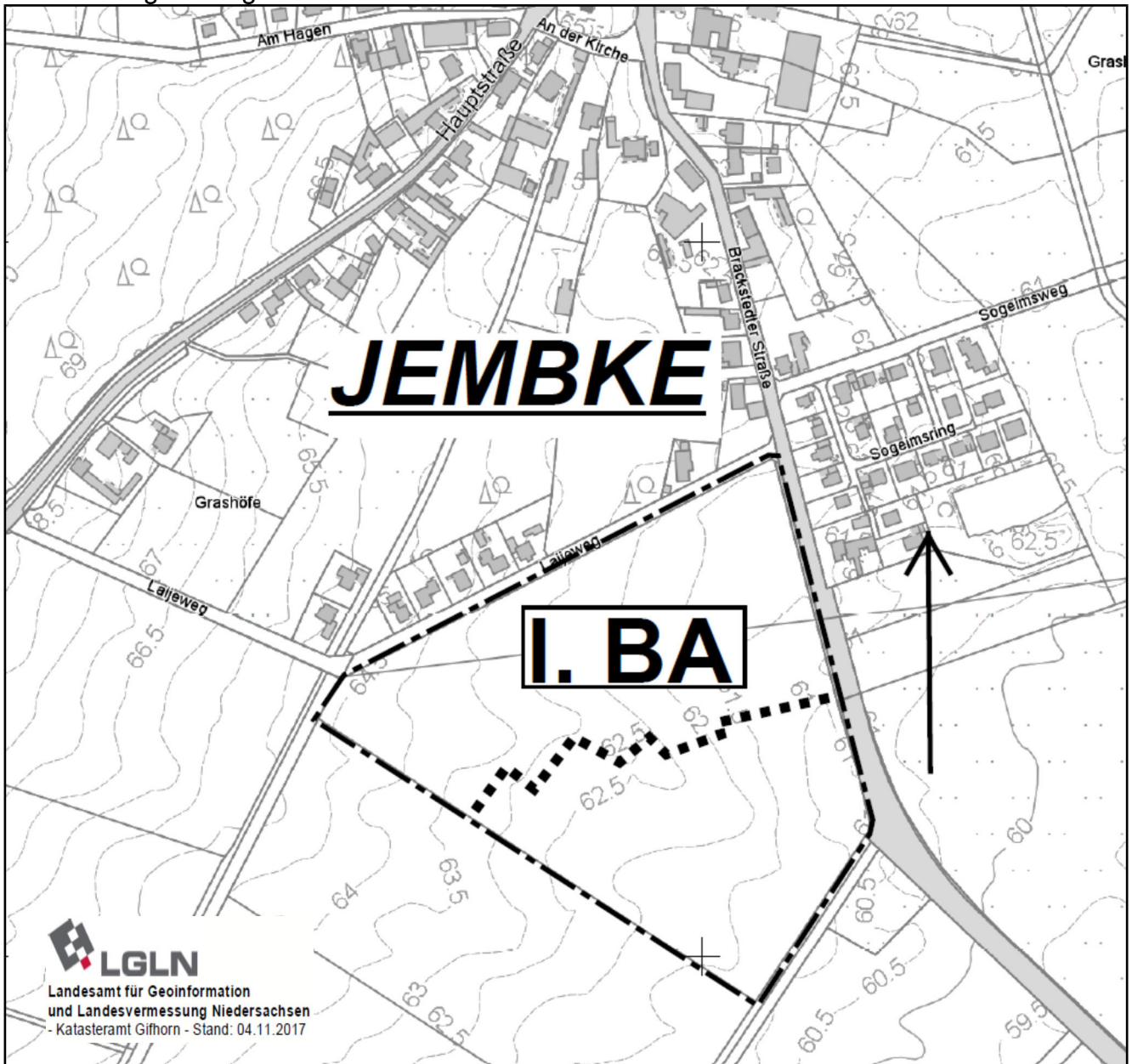


© 2006 Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen

**Samtgemeinde Boldecker Land
Gemeinde Jembke**

**Geltungsbereich der 14. Änderung des
Flächennutzungsplanes**

Gebietsabgrenzung



Gemeinde Jembke

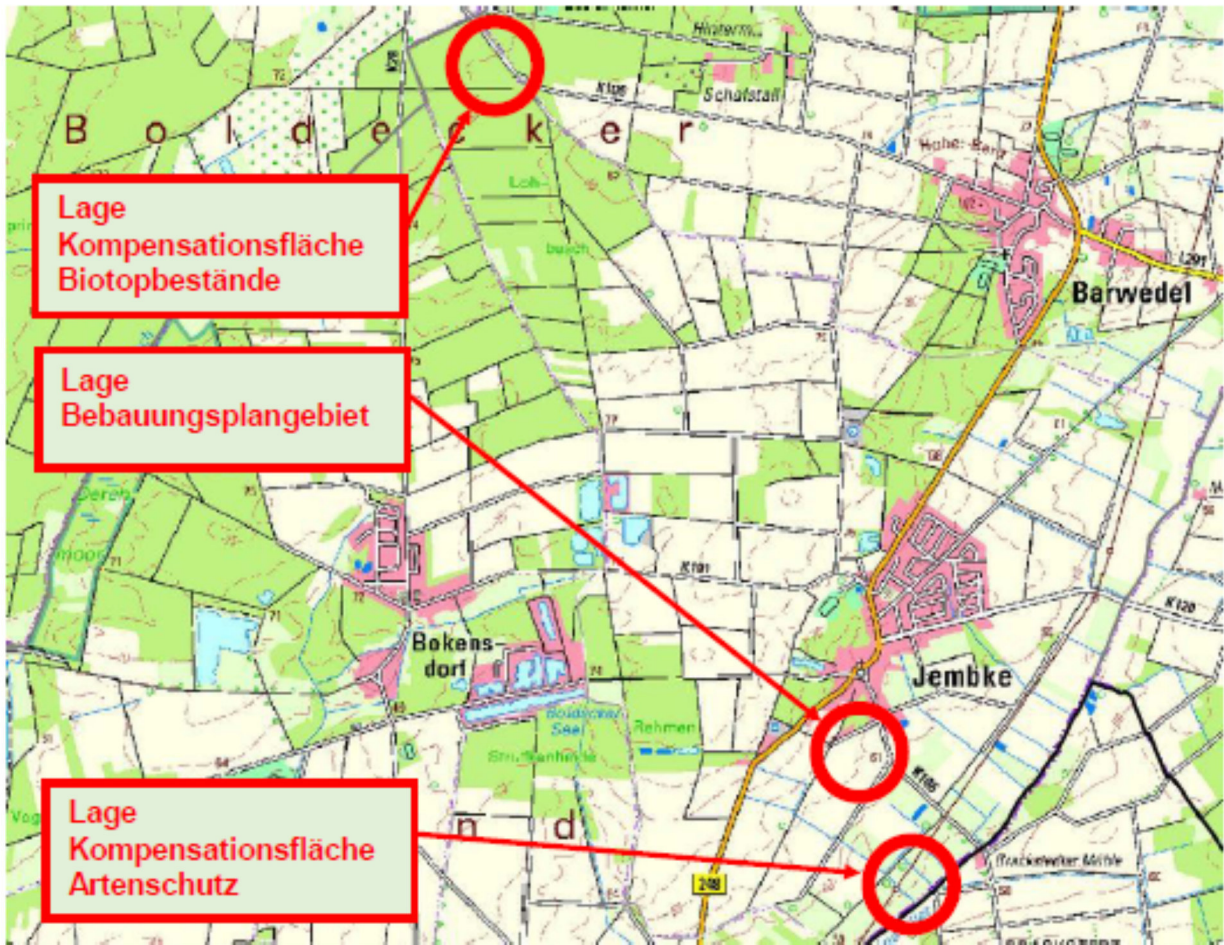
— — —

**Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Laije“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)**

- - -

Geltungsbereich I. Bauabschnitt

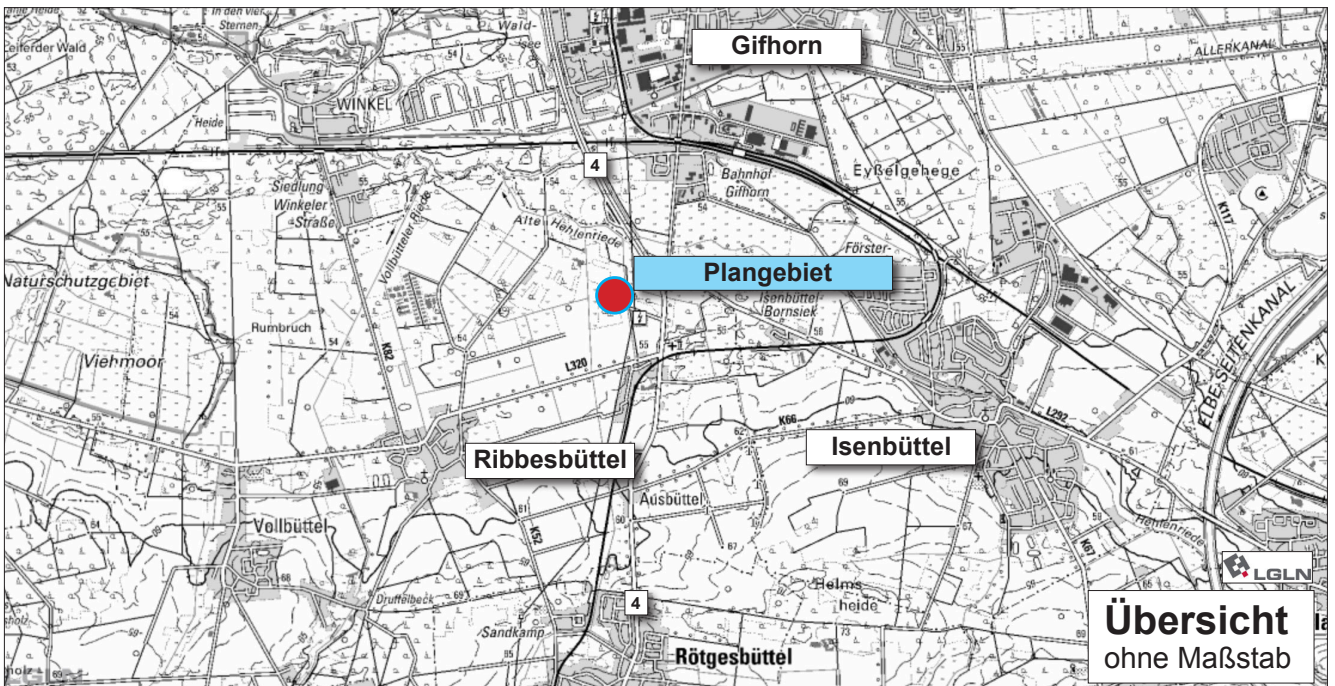
Lage: Externe Kompensationsflächen

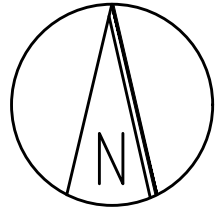


Lageplan Eingriffsgebiet und Kompensationsflächen (o. M.)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, LGLN © 2014, Regionalverband Großraum Braunschweig, 2018

CGP Bauleitplanung GmbH i.Abw., Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf





Bebauungsplan

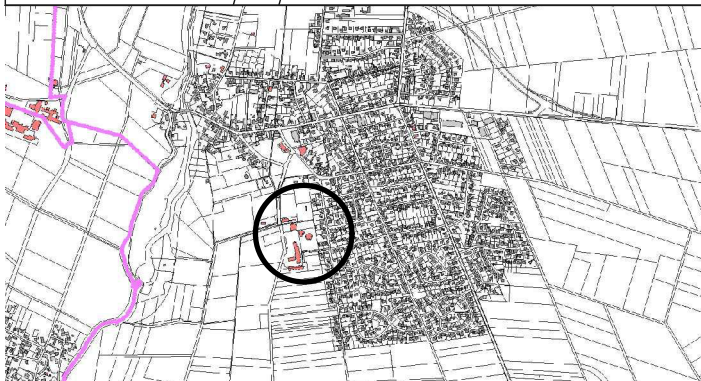
Bambergsweg 1. Änderung

Erweiterung und teilw. Aufhebung

Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN



Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Meinersen, wie dargestellt.

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes Bambergsweg
- Aufhebungsbereich